

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und acht und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 24. Juni 1834.

(Beschluß.)

Schluß der speciellen Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf wegen Organisation der untern Medicinalbehörden.

Staatsminister v. Carlowig: Die von der Deputation bedungene kurze Frist kann zu mancher Unzuträglichkeit führen. Es ist bisweilen wünschenswerth, in einen größern Gerichtsbezirk einen promovirten Arzt zu ziehen, und es gelingt auch oft, einen solchen zu bekommen, wenn er zugleich als Gerichtsarzt angestellt wird; das Bedürfniß zeigt sich aber erst später. Hat man nun die bedungene Frist ungenützt vorüber gehen lassen, so ist diese Vergünstigung verloren, und der erwähnte Vortheil nicht weiter zu erreichen.

Abg. Hausner: Das, was der Hr. Staatsminister erwähnt hat, wollte ich gleichfalls aussprechen; es erscheint mir der Gesetzentwurf besser, als der Antrag der Deputation. Der Gerichtsarzt soll doch unter dem Bezirksarzte stehen, und dieser das Urtheil über jenen abgeben; wäre er nun zugleich Gerichtsarzt, so müßte er über sich selbst ein Urtheil abgeben. Nach meiner Ansicht und nach §. 5. scheint mir, daß auch eine zu große Entfernung eintreten würde, und die Verzögerung oft zu lange stattfinden könnte, wenn erst der Bezirksarzt dazu gezogen werden soll, so daß mir nicht vortheilhaft erscheint, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird.

Referent: Was der Hr. Staatsminister angeführt, bezieht sich vorzüglich auf das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit. Allerdings kann der Gerichtsherrschaft nur angenehm sein, wenn der Gerichtsbezirk einen besondern Gerichtsarzt hat. Wenn die Deputation vorschlägt, daß die Behörden, welche sich einen Gerichtsarzt selbst halten wollen, in der §. 5. vorgeschriebenen Frist sich melden müssen, so hat die Deputation in dieser Hinsicht im Auge gehabt, daß der Regierung sehr daran gelegen sein müsse, zu wissen, welche Behörden sich einen Gerichtsarzt halten wollen und welche nicht; denn ist das nicht vorher bestimmt, so würde sich die ganze Einrichtung nicht treffen lassen. Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht wünschenswerth sei, wenn gar zu häufig die Stelle des Bezirksarztes von der des Gerichtsarztes getrennt werde, indem sie besorgte, daß zu häufig Collisionen eintreten könnten, und auch der Ansicht war, daß die Polizei und die Justiz Hand in Hand gehn. Im Wesentlichen ist aber der Gesetzentwurf von dem Vorschlage der Deputation keineswegs verschieden, nur ist in dem Vorschlage der Deputation mehr herausgehoben, daß es besser sei, wenn der Bezirksarzt

zugleich Gerichtsarzt sei, und da, wo es nicht angemessen erscheint, wird es ja nicht versagt sein, einen besondern Gerichtsarzt anzustellen.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Sollte nicht das Bedenken des Referenten zum Theil durch §. 8. selbst erledigt werden. Hört nämlich die Patrimonialgerichtsbarkeit auf, so hat man künftig nur Bezirksärzte, die zugleich Gerichtsärzte sind. So lange aber die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, so hat der Hr. Staatsminister schon auf die Inconvenienz aufmerksam gemacht, die aus dem Zusage der Deputation hervorgehen würde, und ich komme auf das Bedenken zurück, daß der Bezirksarzt mit einer unübersehbaren Masse von Arbeit überhäuft würde, wenn er zugleich Gerichtsarzt sein soll, und es möchte wohl auch die Regierung in Verlegenheit kommen, wenn sie dem Bezirksarzte den Zwang auflegen müßte, zugleich Gerichtsarzt zu sein. Ueberhaupt muß im Gesetze die Stellung des Bezirks- und Gerichtsarztes, so wünschenswerth auch deren Vereinigung in eine Person ist, doch in der Idee auseinander gehalten werden, und namentlich in der Beziehung, daß der Bezirksarzt von Amtswegen eintritt, während der Gerichtsarzt nur auf Requisition thätig wird. Es handelt sich also bloß um das Festhalten dieses Gesichtspunctes.

Abg. Sachse: In gestriger Sitzung wurden sehr scheinbare Bedenken gegen die Anstellung von Bezirksärzten aufgestellt, in sofern man ihnen noch die Privatpraxis lassen wolle, indem man behauptete, daß sie nicht so unpartheiisch handeln könnten, und ich glaube nun, daß dieses Bedenken sehr vermindert würde, wenn sie nicht zugleich Gerichtsärzte wären, und ich halte also dafür, daß der Gesetzentwurf in §. 8. und 9. auch in dieser Hinsicht dem Vorschlage der Deputation vorzuziehen sei, und ich bin überzeugt, daß, wenn es bei dem Gesetzentwurfe bleibt, man immer noch einen Gerichtsarzt annehmen wird, und dieß ein Grund werden kann, warum sich mehrere Aerzte aufplatte Land begeben.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Es ist mir der Fall selbst vorgekommen, daß ich 3 verpflichtete Aerzte zur Untersuchung eines Verbrechens habe requiriren müssen. Nun frage ich, was würde wohl werden, wenn in einem solchen Falle ein Arzt eines andern Bezirks sich weigern wolle, zu kommen.

Abg. Art: Ich bin in Bezug auf §. 8. mit der Deputation vollkommen einverstanden, und zwar aus einem noch nicht erwähnten Grunde. Es ist nämlich jedenfalls wünschenswerth, daß der Bezirksarzt so viel möglich Kenntniß von allen medicinischen Vorfällen erhalte, und es ist nicht zu leugnen, daß der Gerichtsarzt mit Fällen bekannt wird, welche auf die Medicinal-